**GELTENDE RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSETZUNG DES VERFAHRENS MIT GEWÄHRUNG EINER GEWÄHRUNGSPROBE FÜR DEN ANGEKLAGTEN BEIM GERICHTSSTAND BOZEN**

UNTERZEICHNENDE PARTEIEN:

Der Präsident des Landesgerichts Bozen;

Der Präsident für die Abteilung Strafsachen beim Landesgericht Bozen;

Der Koordinator des Amtes des Untersuchungsrichters/des Richters für die Vorerhebungen;

Der Staatsanwalt am Landesgericht Bozen;

Der Direktor der externen Strafvollstreckungsbehörde Bozen;

Der Präsident der Kammer der Strafverteidiger von Bozen;

Der Präsident des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen.

VORAUSGESCHICKT, DASS

* es die unterzeichnenden Parteien angesichts des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 28.04.2014 Nr. 67 und der darauf folgenden Einführung in das Strafordnungssystems des Rechtsinstituts der “Aussetzung des Verfahrens mit Gewährung einer Gewährungsprobe für den Angeklagten” als notwendig erachten, Richtlinien für die Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung in der Durchführungsfase zu vereinbaren;
* jedem einzelnen Richter die volle Interpretationsfreiheit der Fall für Fall anzuwendenden Rechtsnormen zuerkannt wird und die nachfolgenden Richtlinien eine praktische Hilfe darstellen sollen, damit die Interpretationstätigkeit auf Provinzebene mit höchster Sachlichkeit und in einheitlicher Form ausgeübt wird.

Dies alles vorausgeschickt, vereinbaren die unterzeichnenden Parteien wie folgt:

1. Das Gesuch um Ausarbeitung des Programms (programma di trattamento - Behandlungsprogramms) wird bei der aufgrund des Wohnsitzes oder des Domizils des Angeklagten zuständigen externen Strafvollstreckungsbehörde eingereicht, wobei von dem von derselben Behörde ausgearbeiteten Formular Gebrauch zu machen ist (Anlage Nr. 1)
2. Das Formular muss vorschriftsgemäß ausgefüllt werden und es müssen alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden.
3. Insbesondere muss dem Gesuch die Verfügbarkeitserklärung der Körperschaft, bei welcher der Betroffene die gemeinnützige Arbeit ableisten wird, beigelegt werden. Diese Körperschaft kann auch innerhalb jener, die keine entsprechende Vereinbarung mit dem Landesgericht getroffen haben, ausgemacht werden, insofern sie gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9.6.2015, die demnächst im Amtsblatt veröffentlicht wird, für geeignet befunden wird; in diesem Fall muss die Körperschaft eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und eine Unfallversicherung für den am Programm Zugelassenen abgeschlossen haben.
4. Wenn es aufgrund der kurzen Frist nicht möglich ist, die oben genannte Erklärung beizulegen, muss der Betroffene den Abschnitt Nr. 4 des Formulars mit den Worten „noch festzulegen“ ausfüllen. In diesem Fall muss der Betroffene das Gesuch innerhalb von 20 Tagen ab entsprechender Abgabe vervollständigen.
5. Das Formular muss persönlich vom Beschuldigten/Angeklagten unterzeichnet werden, oder von seinem Verteidiger, vorbehaltlich der Ausstellung einer eigenen Spezialvollmacht, die dem Gesuch beigelegt werden muss.
6. Das Formular und die dazugehörenden Anlagen müssen entweder direkt im Original bei der externen Strafvollstreckungsbehörde hinterlegt oder mittels Pec an dieselbe übermittelt werden.
7. Die externe Strafvollstreckungsbehörde bestätigt auf einer Ablichtung des Formulars die erfolgte Einreichung des Gesuchs oder sie leitet dieselbe an die vom Gesuchsteller genutze Pec-Adresse weiter, ohne jegliche Vorprüfung der Zulässigkeit.
8. Wenn der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens in der Erhebungsphase gemäß Art. 464-*ter* St.PO eingereicht wird, muss das Gesuch mitsamt der Bestätigung laut Nr. 7 dem Staatsanwalt für die bindende Stellungnahme vorgelegt werden. Im Falle einer positiven Stellungnahme übermittelt der Staatsanwalt, der gleichzeitig den Anklagesatz abfassen muss, das Faszikel dem Richter für die Vorerhebungen, welcher die Verhandlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab Einreichen des Antrages laut Punkt Nr. 1 festsetzt, um der externen Strafvollstreckungsbehörde die endgültige Ausarbeitung des Programms zu ermöglichen. Für die Fortsetzung werden, insofern vereinbar, die anderen Bestimmungen des gegenständlichen Protokolls angewandt.
9. Außer in den von Punkt Nr. 8 geregelten Fällen müssen dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens mit Gewährung einer Gewährungsprobe, wenn er bei der Verhandlung eingereicht wird, die Bestätigung gemäß Punkt Nr. 7 und die dazugehörenden Anlagen beigelegt werden. In diesem Fall nimmt der Richter eine erste Zulässigkeitsprüfung vor. Bei positiver Bewertung vertagt er die Verhandlung für nicht weniger als 6 Monate, um der externen Vollstreckungsbehörde die endgültige Ausarbeitung des Programms zu ermöglichen.
10. Die Kanzlei des Richters muss die Maßnahme laut Punkt Nr. 9 unmittelbar der externen Vollstreckungsbehörde mittels PEC mitteilen.
11. Bei negativem Ausgang der ersten Zulässigkeitsprüfung laut Punkt Nr. 9 muss die Kanzlei des Richters den Abweisungsbeschluss unmittelbar mittels PEC der externen Vollstreckungsbehörde mitteilen.
12. Sobald die externe Vollstreckungsbehörde die Mitteilung gemäß Punkt Nr. 10 erhält, bereitet sie das Programm vor und übermittelt es umgehend mittels Pec an die Kanzlei des mit dem Verfahren befassten Richters und an den Verteidiger.
13. Für die Ausarbeitung des Programms führt die externe Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des Art. 141-ter DfB StPO nach einem Vorgespräch mit dem Betroffenen sozialfamiliäre Erhebungen durch, wobei hierfür die für den konkreten Fall geeignetsten Methoden angewandt werden.
14. Wenn der Betroffene, vorbehaltlich einer berechtigten Verhinderung, zu dem Gespräch laut Punkt Nr. 13 nicht erscheint, obwohl er die Mitteilung über die Festsetzung von ein/zwei Treffen am Sitz der externen Vollstreckungsbehörde erhalten hat, teilt letztere dem Richter und dem Verteidiger die Unmöglichkeit der Durchführung der soziofamiliären Erhebungen mit. Das Nichterscheinen kann vom Richter bei der Entscheidung über die Zulassung des Betroffenen zur Maßnahme gewertet werden.
15. Die externe Vollstreckungsbehörde darf sich zu Vorschriften bezüglich der Bewegungsfreiheit, des Verbots bestimmte Lokale zu besuchen oder anderer ergänzender Maßnahmen, welche eventuell vom Richter im Zuge der Zulassung berücksichtigt werden, nicht äußern.
16. Bei der im Sinne des letzten Absatzes des Punktes Nr. 9 festgesetzten Verhandlung bewertet der Richter die Eignung des Programms und verfügt, sofern notwendig, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs eventuelle Abänderungen und Ergänzungen.
17. Wenn der Richter das Programm für geeignet erachtet, verfügt er die Aussetzung des Verfahrens mit Gewährung einer Gewährungsprobe für den Betroffenen und gibt den Zeitraum der Aussetzung und die Dauer der Gewährungsprobe an, sowie die Stundenanzahl der gemeinnützigen Arbeit gemäß beigelegter Tabelle (Anlage Nr. 2) und der Bestimmungen laut Art. 54 GVD 28.08.2000 Nr. 274 und Art. 186, Abs. 9-*bis* StVO. Das Verfahren wird auf eine Verhandlung vertagt, die wenigstens einen Monat nach Ablauf der Aussetzungsperiode festgesetzt wird, um der externen Vollstreckungsbehörde die Abfassung des Abschlussberichtes zu ermöglichen.
18. Der Betroffene muss der Verhandlung laut Punkt Nr. 16 zwingend beiwohnen und die gemäß beigelegtem Formular (Anlage Nr. 3) ausgearbeitete Aussetzungsverfügung unterzeichnen. Eine Ablichtung der Verfügung wird dem Betroffenen ausgehändigt.
19. Die Kanzlei des Richters übermittelt die Aussetzungsverfügung umgehend mittels Pec der externen Vollstreckungsbehörde und legt das endgültige Programm bei.
20. Außer in den von Punkt Nr. 17 geregelten Fällen übermittelt die Kanzlei des Richters den Abweisungsbeschluss umgehend mittels Pec der externen Vollstreckungsbehörde.
21. Innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss der Probezeit übermittelt die externe Vollstreckungsbehörde der Kanzlei des Richters ohne entsprechend notwendige Aufforderung den Abschlussbericht über das Ergebnis der Probezeit.
22. Bei der Verhandlung laut letztem Absatz des Punktes Nr. 17 erklärt der Richter im Falle des positiven Ablaufs der Probezeit die strafbare Handlung für erloschen und die Kanzlei übermittelt das Urteil umgehend mittels Pec der externen Strafvollstreckungsbehörde.
23. .Gegenständliches Protokoll wird versuchsweise erstellt, wobei innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung und nachfolgend alle zwölf Monate eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Tragbarkeit des darin geregelten Verfahrens vorgesehen wird.

Anlagen:

1. Vorlage des Antrags auf Ausarbeitung des Programms (map Nr. 1);
2. Tabelle zur Einstufung der Aussetzungszeit und Stundenanzahl für die gemeinnützige Arbeit;
3. Vorlage der Verfügung zur Aussetzung des Verfahrens mit Gewährung einer Gewährungsprobe.

der Präsident des Landesgerichts Bozen

der Präsident für die Abteilung Strafsachen beim Landesgericht Bozen

der Koordinator des Amtes des Untersuchungsrichters/des Richters für die Vorerhebungen

der Staatsanwalt am Landesgericht Bozen

der Direktor der externen Strafvollstreckungsbehörde von Bozen

der Präsident der Kammer der Strafverteidiger Bozen

der Präsident des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen